Aufgrund der §§ 5, 19, 20, und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und §§ 1-6, 10 des Hessischen Gesetztes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVWVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Gebührenordnung über die Benutzung der Bürgerhäuser der Stadt Florstadt beschlossen:

II. Gebührenordnung

§ 1 Schuldner

Schuldner des Mietzinses ist der Veranstalter, Mieter oder Antragsteller, der den Antrag auf Raumüberlassung einreicht, im folgenden Mieter genannt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zahlungsempfänger ist die Stadt Florstadt.

§ 2 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Mietgebühr wird per Rechnung nach der Veranstaltung festgelegt.

Bei auswärtigen Mietern, sowie Veranstaltungen mit Gefahrenpotenzial, bei denen eine Sicherheitsleistung in Form einer Kaution verlangt wird, ist die Mietgebühr im Voraus zu zahlen. Im Falle einer kurzfristigen Buchung muss spätestens am letzten Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn die gesamte Mietgebühr, einschließlich der Kaution, bei der Stadtverwaltung eingehen.

Der Mietgebühr ist auf das in der Rechnung angegebene Konto unter Angabe des genannten Verwendungszwecks zu überweisen oder in bar bei der Stadtkasse zu zahlen. Nicht angemietete oder bis zur Fälligkeit nicht bezahlte Räumlichkeiten bleiben verschlossen. Der Mieter kann keinen Anspruch auf Nutzung der Räume außerhalb der gemieteten/vereinbarten Zeit erheben.

§ 3 Energiekosten

Die kompletten Energiekosten (Heizung, Wasser, Strom) sind in den Gebühren eingerechnet. Wasser, Heizung und Strom sind grundsätzlich sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

§ 4 Kautionen

Die Stadt Florstadt ist berechtigt, eine dem Veranstaltungszweck, Veranstaltungsort und dem Veranstalter angemessene Kaution zu verlangen. Die Höhe legt die Stadt Florstadt fest, als Orientierung dient die nachfolgende Tabelle:

Bezeichnung	**Kaution**
Disco	750,00 €
Großhochzeiten ab 150 Personen	750,00 €
Religiöse Großveranstaltungen ab 150 Personen	750,00 €
Veranstaltungen mit Gefahrenpotenzial	Ab 500,00 €

Tarifübersicht

	Veranstaltung (+ MwSt.)	**Privat**	**Beerdigung**	**Wochenend-tarif ***
Nieder-Florstadt				
Kompletter Saal	135,00€	100,00€	60,00€	225,00€
Großer Saal	100,00€	85,00€	45,00€	195,00€
Kleiner Saal	45,00€	30,00€	20,00€	65,00€
Foyer	25,00€	20,00€	15,00€	45,00€
Ober-Florstadt				
Saal	100,00€	75,00€	35,00€	170,00€
Küche	45,00€	35,00€	25,00€	80,00€
Leidhecken				
Saal	110,00€	85,00€	45,00€	195,00€
Kolleg	25,00€	20,00€	15,00€	45,00€
Kolleg einzeln	45,00€	35,00€	25,00€	80,00€
Küche	45,00€	35,00€	25,00€	80,00€
Staden				
Saal	110,00€	85,00€	50,00€	195,00€
Gastraum	25,00€	20,00€	15,00€	45,00€
Gastraum einzeln	45,00€	35,00€	25,00€	80,00€
Küche	45,00€	35,00€	25,00€	80,00€
Nieder-Mockstadt				
Saal	85,00€	60,00€	35,00€	135,00€
Kolleg	45,00€	35,00€	25,00€	80,00€
Küche	*45,00€*	*35,00€*	*25,00€*	*80,00€*
Stammheim				
Saal	145,00€	110,00€	60,00€	245,00€
Kolleg	30,00€	20,00€	15,00€	45,00€
Kolleg einzeln	55,00€	50,00€	35,00€	110,00€
Küche	45,00€	35,00€	25,00€	80,00€

* Für den Wochenendtarif werden die Räumlichkeiten von Freitag 14.00 Uhr bis Sonntag 17.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Dieser Tarif gilt nur für private Veranstaltungen.

Für Kursangebote werden die Räume für 10,00€ pro Kursstunde angeboten.

§ 5 Sonderregelungen

1. Florstädter Vereine, Parteien und Organisationen erhalten dreimal im Jahr kostenlos eine Räumlichkeit für Versammlungszwecke bzw. vereinsinterne Zwecke.

2. Kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche können im Einzelfall kostenlos die Räumlichkeiten der Stadt Florstadt nutzen. Die Entscheidung obliegt dem Magistrat der Stadt Florstadt, vertreten durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt.

3. Bei Leistungen, die über die Bereitstellung der Räume und der Einrichtungen hinausgehen, werden die anfallenden Kosten für Material und Arbeitsstunden in Rechnung gestellt. (Dies können sein: Sonderreinigungen, Stühle und Tische stellen, etc.)

4. Soweit in dieser Gebührensatzung Veranstaltungen nicht ausdrücklich erwähnt sind, wird der Magistrat der Stadt Florstadt ermächtigt, eine Gebühr unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

5. Die Gebühren für ortsansässige Vereine und Familienfeiern werden unter der Voraussetzung erhoben, dass das Stellen und Wegräumen der Tische und Stühle vom jeweiligen Veranstalter vorgenommen wird. Sollte dies nicht eingehalten werden, wird dem Mieter den daraus entstehenden Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt und zukünftige Anmietungen können untersagt werden.

6. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird ab dem 2. Tag eine Ermäßigung in Höhe von 25% gewährt; ausgenommen hiervon sind die Küchenbenutzung und der Wochenendtarif.

7. Bei allen festgelegten Gebühren, die der Mehrwertsteuer unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Sätzen hinzuzurechnen.

8. Für Veranstaltungen und Familienfeiern, die von Florstädter Einwohnern durchgeführt werden, wird ein Nachlass in Höhe von 10 % des Gebührentarifs gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Die bisherige Gebührenordnung vom 06. Dezember 2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Florstadt, den 12. Dezember 2019

Stadt Florstadt Wetteraukreis

Magistrat der Stadt Florstadt

Unger, Bürgermeister